

1.874

587

# Instruction

für die

## Begrenzung, Vermessung und Betriebseinrichtung

der

### österreichischen Staats- und Fondsförste.

Dritte, durchgreifend neu bearbeitete Auflage.

(Separat-Abdruck aus dem „Jahrbuch der Staats- und Fondsförsterei“, fünfter Band, 1901.)



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1901.



# Instruction

für die

## Begrenzung, Vermessung und Betriebseinrichtung

der

**österreichischen Staats- und Fondsförste.**

Dritte, durchgreifend neu bearbeitete Auflage.

(Separat-Abdruck aus dem „Jahrbuch der Staats- und Fondsgüter-Verwaltung, fünfter Band, 1901.)



**Wien.**

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1901.

# I n h a l t.

---

	Seite
Vorbemerkung .....	1
<b>I. Begrenzung der Staats- und Fondsförste.</b>	
§. 1. Sicherung der Eigenthumsgrenzen .....	3
§. 2. Mängel in der Sicherstellung der Eigenthumsgrenzen und deren Erforschung .....	3
§. 3. Verhalten bei Zweifeln und Anständen, Streitigkeiten und Übergriffen (§. 2 a) .....	4
§. 4. Verhalten bei nicht entsprechender Begrenzung (§. 2 b) .....	4
§. 5. Errichtung fehlender Grenzrkunden (§. 2 c) .....	4
§. 6. Zielpunkte bei völlig neuen, sowie bei der Berichtigung schon bestehender Begrenzungen .....	5
§. 7. Festlegung des Grenzzuges in der Natur .....	5
§. 8. Grenzzeichen .....	6
§. 9. Aufnahme, Beschreibung und Verzeichnung des Grenzzuges .....	9
§. 10. Bestreitung der Kosten .....	9
§. 11. Ausführung der Begrenzungsarbeiten .....	10
§. 12. Abfassung der Grenzrkunde .....	10
§. 13. Vorschriften bei Begrenzung infolge gesetzlicher Regulierung des Besitzstandes und von mit Einfeldungen belasteten Waldtheilen .....	11
§. 14. Sonstige Bestimmungen .....	12
<hr style="width: 10%; margin: auto;"/>	
Formulare 1. Begrenzungstabelle .....	15
2. Protokoll über eine vorgenommene commissionelle Begrenzung ärarischen Grundeigenthums .....	18
<b>II. Vermessung der Staats- und Fondsförste.</b>	
§. 1. Eintheilung der Arbeiten .....	21
§. 2. Netzlegung .....	21
§. 3. Aufnahme der Eigenthumsgrenzen überhaupt .....	24
§. 4. Aufnahme der Eigenthumsgrenzen mit dem Theodolit .....	24
§. 5. Aufnahme der räumlichen Eintheilung .....	26
§. 6. Polygonzüge .....	26
§. 7. Aufnahme des forstlichen Details .....	26
§. 8. Verticalaufnahme .....	27
§. 9. Kartierung .....	27
§. 10. Vervielfältigung, Evidenzhaltung und Aufbewahrung der Karten und Vermessungswerke .....	29
§. 11. Flächenberechnung .....	30

## Vorbemerkung.

---

Die zweite im ersten Bande dieses Jahrbuches veröffentlichte Auflage der „Instruction für die Begrenzung, Vermarkung, Vermessung und Betriebseinrichtung der Staats- und Fondsförste“ war in ihrer Wesenheit nichts anderes als eine Zusammenfassung der ersten vom Jahre 1878 datierenden Vorschrift mit allen bis zum Jahre 1893 erlassenen Nachtragsverordnungen. Grundsätzliche neue Bestimmungen von erheblicher Bedeutung enthielt sie gegenüber ihrer Vorgängerin nicht.

Mit der gegenwärtigen Ausgabe verhält es sich anders. Abgesehen von jenen Abänderungen, welche sich sozusagen aus der Tagespraxis des Einrichtungsdienstes ergaben, zieht die neue Instruction einerseits aus der ziemlich weit vorgeschrittenen intensiveren Entwicklung des Betriebes in den Staats- und Fondsförsten, andererseits aus dem Wandel der Anschauungen über mancherlei umstrittene Fragen des Forsteinrichtungswesens, jene Consequenzen, die sich mit den besonderen Aufgaben und Zielen der Staatsforstverwaltung vereinbaren lassen. Überdies wurde in verschiedenen Richtungen nach Vereinfachung des Vorganges gestrebt und damit vornehmlich die Absicht verknüpft, den Directionen hinreichende Zeit für die Überwachung der so wichtigen jährlichen Nachtragsarbeiten einzuräumen.

Hofrath Professor Adolf Ritter v. Guttenberg war so gütig, an den in den Monaten Mai 1900 und Jänner 1901 im forsttechnischen Departement der Staats- und Fondsgüterverwaltung stattgehabten, diese Vorschriften betreffenden Berathungen theilzunehmen und der guten Sache mit seiner bewährten Sachkenntnis zu dienen. Die Staatsforstverwaltung sagt ihm hiefür an dieser Stelle verbindlichsten Dank.

Wien, im Jänner 1901.